

Datum 20.04.2017	Aktenzeichen: 013.02.32	Verfasser: Körber
Verw.-Vorl.-Nr.: BZP/BV/003/2017		Seite: -1-

## BREITBANDZWECKVERBAND PROBSTEI

<b>Vorlage an Verbandsversammlung</b>	<b>am 03.05.2017</b>	<b>Sitzungsvorlage -öffentlich-</b>
---	--------------------------	---

### Bezeichnung des Tagesordnungspunktes: 7

#### **Beratung und Beschlussfassung über eine Entschädigungssatzung für den Breitbandzweckverband**

#### Sachverhalt:

Bei Gründung des Zweckverbandes war es notwendig, neben der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Gründung notwendig, eine Verbandssatzung zu vereinbaren und zu beschließen. In diesen Regelwerken sind Regelungen über etwaige Entschädigungen unabhängig von ohnehin bestehenden etwaigen gesetzlichen Ansprüchen (z.B. Reisekosten) nicht getroffen worden. Eine gesonderte Satzung über die Entschädigung der im Breitbandzweckverband tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte wurde seinerzeit ebenfalls nicht beschlossen, wird aber aus nachfolgenden Gründen nunmehr zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Schon im vergangenen Jahr zeigte sich im Zuge der Vorbereitung und Durchführung des Markterkundungsverfahrens unter Zuhilfenahme technischer und rechtlicher Beratungsleistungen ein erheblicher Arbeitsaufwand beim ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher, der auch gesetzlicher Vertreter des Breitbandzweckverbandes ist. Dieser Aufwand ist durch den erfolgreich gestellten Förderantrag sowie das derzeitige Ausschreibungsverfahren für ein Betreibermodell noch angewachsen, so dass es aus Sicht der Verwaltung unangemessen erschien, weiterhin keine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit zu leisten. Sinngemäß gilt dies natürlich gleichermaßen für die Mitglieder der Verbandsversammlung. Für diese Tätigkeit ist im § 3 der Entwurfssatzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50% des Höchstsatzes von derzeit 33,00 € vorgesehen. Dies erfolgte als Entwurf in Anlehnung an die Regelungen des Zweckverbandes Am Sandberg (Wisch, Krokau und Barsbek). Bis zum Höchstsatz ist die Verbandsversammlung natürlich frei in ihrer Entscheidung.

Der Satz der Aufwandsentschädigung einer Vorstandsvorsteherin oder eines Vorstandsvorstehers ist im § 8 der Entschädigungsverordnung fix mit einem Betrag von 326,00 € geregelt und in allen hier ansässigen Verbänden so erfolgt. Bei den übrigen Regelungen der Entwurfssatzung (§§ 2,4 u. 5) handelt es um übliche Regelungen für die dort genannten Fälle. Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt die vorliegende Satzung des Breitbandzweckverbandes Probstei über die Entschädigung der im Breitbandzweckverband Probstei tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten (Entschädigungssatzung)

**Anlagenverzeichnis:**

- Entwurf der Entschädigungssatzung des Breitbandzweckverbandes Probstei

Gesehen:

Körber  
Amtsdirektor

Gefertigt:

Körber  
Amtsdirektor